

Verband Internet Reisevertrieb e.V. | Leonhardsweg 2 | 82008 Unterhaching

PER E-MAIL

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
rechtsausschuss@bundestag.de

Unterhaching, 20. Januar 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

- **Klare Rahmenbedingungen sind notwendig**
- **Eindeutige Definition erforderlich, wann eine verbundene Reiseleistung vorliegt und wann nicht (§ 651w BGB)**
- **Festlegen auf welcher Basis sich der Wert einer touristischen Leistung berechnet (§ 651a, Abs. 4 BGB)**

Als Vertreter der deutschen digitalen Reise- und Tourismusbranche begrüßen wir grundsätzlich das Vorhaben, mit dieser Gesetzesnovelle für mehr Klarheit bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu sorgen.

Ziel der Novellierung sollte sein, die Regeln für Pauschalreisen an die aktuellen Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen, sowie Transparenz zu schaffen und den Verbraucherschutz zu verbessern. Dies wird jedoch nur teilweise erreicht.

Der vorliegende Kabinettsentwurf führt zu mehr Rechtsunsicherheit. Er lässt einige strittige Abgrenzungen offen. Wenn diese nicht im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt werden, sehen wir die Gefahr von langwierigen Gerichtsverfahren, die weder den Verbraucherinnen und Verbrauchern noch der Reisebranche weiterhelfen.

Es geht in keiner Weise darum, die Verantwortung für die Reisebranche zu minimieren. Es geht einzig um klare Rahmenbedingungen, in denen die Branche operieren kann.

Zudem ist festzuhalten, dass viele von den Neuerungen bereits jetzt schon gängige Praxis sind. Als einer der großen Online-Reisevermittler erstellt beispielsweise Expedia schon seit Jahren einen Sicherungsschein bei der Buchung von sogenannten Click & Mix Reisen.

„Verbundene Reiseleistungen“ – Unklarheiten an zentraler Stelle

Mit der EU-Richtlinie wurde eine neue Produktkategorie eingeführt, die „verbundenen Reiseleistungen“. Gemäß des neu einzuführenden § 651w BGB liegt eine verbundene Reiseleistung unter anderem vor, wenn ein Reisevermittler abseits einer erfolgten Buchung **„in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt“** und sofern **„der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.“**

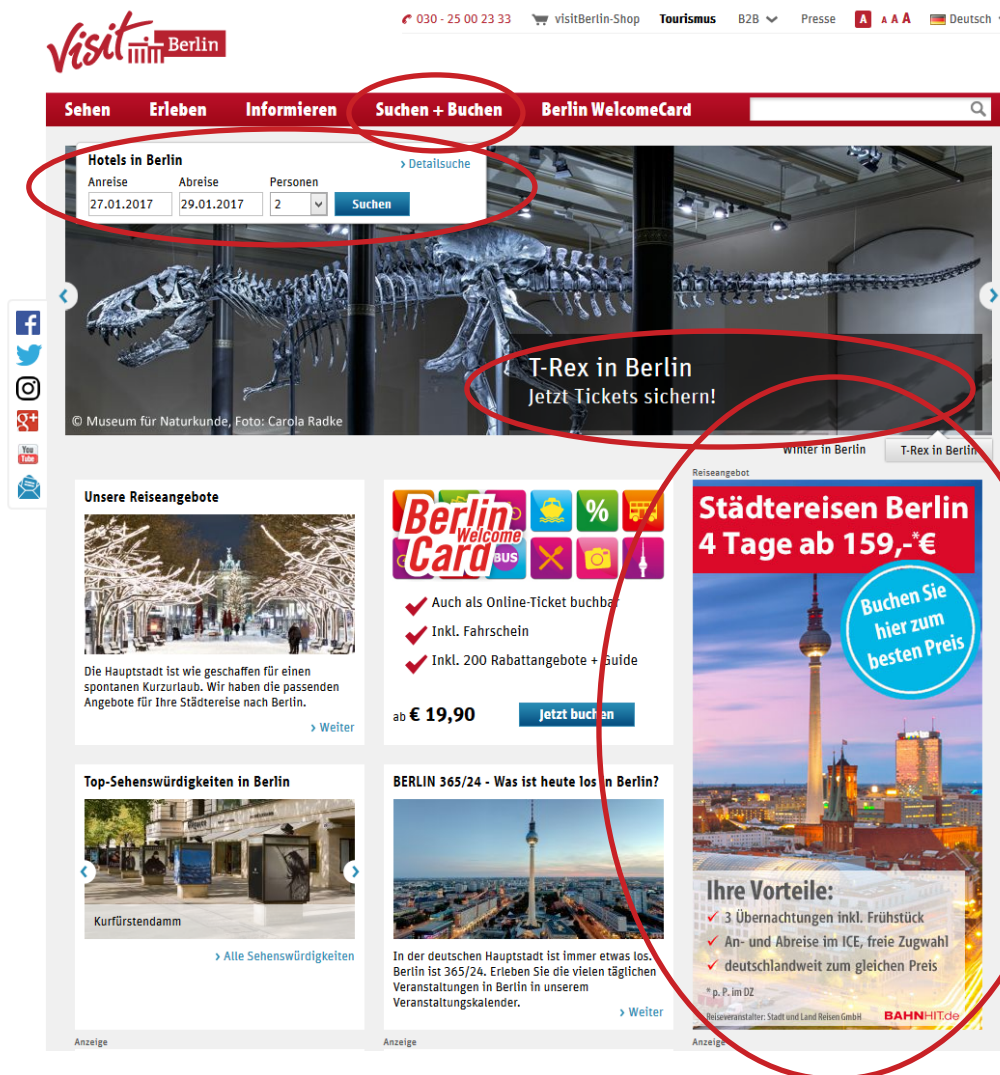
Unklarheit besteht jedoch darin, was eine Vermittlung „in gezielter Weise“ darstellt. Im Vergleich zum ersten Referentenentwurf wurde im Regierungsentwurf eine wichtige Ergänzung vorgenommen. Dort heißt es, dass eine Vermittlung in gezielter Weise insbesondere dann nicht vorliegt, **„wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt.“**

In der Erläuterung dazu heißt es: **„Gelangt ein Reisender über Banner, Links oder andere Mittel lediglich auf die Homepage bzw. Einstiegsseite eines anderen Unternehmers, so als hätte er die Seite ohne Zutun des Vermittlers aufgerufen, wäre dies als derart vage und beiläufige Form der Kommunikation aufzufassen, dass lediglich Werbung vorläge, nicht jedoch eine Vermittlung in gezielter Weise.“**

Mit dieser Spezifikation soll eine wichtige Abgrenzung zwischen einer gezielter Ansprache beispielsweise per E-Mail und der Platzierung von Werbung getroffen werden.

Die Erläuterung zum Gesetzestext wirft allerdings neue Fragen auf.

Nehmen wir das Beispiel das Portal visitBerlin von der Berlin Tourismus & Kongress GmbH. Wie viele andere Tourismusportale deutscher Städte und Regionen bietet visitBerlin eine Buchungsfunktion für beispielsweise Unterkünfte an. Gleichzeitig stellt die Webseite Werbeflächen zur Verfügung.



visitBerlin Berlin

030 - 25 00 23 33 visitBerlin-Shop Tourismus B2B Presse AAA Deutsch

Sehen Erleben Informieren **Suchen + Buchen** Berlin WelcomeCard

Hotels in Berlin > Detailsuche

Anreise	Abreise	Personen	Suchen
27.01.2017	29.01.2017	2	Suchen

T-Rex in Berlin
Jetzt Tickets sichern!

Unsere Reiseangebote

Berlin Welcome Card

- ✓ Auch als Online-Ticket buchbar
- ✓ Inkl. Fahrschein
- ✓ Inkl. 200 Rabattangebote + Guide

ab € 19,90 **Jetzt buchen**

Städtereisen Berlin
4 Tage ab 159,-€

Buchen Sie hier zum besten Preis

Ihre Vorteile:

- ✓ 3 Übernachtungen inkl. Frühstück
- ✓ An- und Abreise im ICE, freie Zugwahl
- ✓ deutschlandweit zum gleichen Preis

* p. P. im DZ
Reiseveranstalter: Stadt und Land Reisen GmbH **BAHN-HIT.de**

<http://www.visitberlin.de/de>

Im vorliegenden Beispiel wird eine Städtereise nach Berlin beworben. Klickt man auf den Werbebanner gelangt man auf eine Unterseite von bahnhit.de.

BAHNHIT.de Berlin München Dresden Weitere Städte ▾ Gruppen ☎ 030 - 25 00 24 45

Städtereisen mit der Bahn: Einfach, bequem und umweltfreundlich!

TOP Bahnhit Angebote ab 3 Nächte

Reiseziel: Berlin | Bahnticket: 2. Klasse

Anreise: 25.01.2017 | Abreise: 28.01.2017

Erwachsene: 2 | Kinder: 0

suchen

Städtereisen nach Berlin inkl. Bahnreise und Hotel

4 Tage inkl. Bahn und Hotel ab 159 € *

Entdecken Sie Berlin mit den Angeboten von Bahnhit!

- Mit uns genießen Sie Ihren Aufenthalt in Hotels immer inkl. Frühstück
- Reisen Sie komfortabel und bequem: Hin- und Rückfahrt inkl. ICE und ICE-Sprinter
- Sie haben freie Zugwahl am An- und Abreisetag
- Deutschlandweite Anreise - ohne Aufpreis

*pro Person im Doppelzimmer

Service

- ✓ Mit Bahnhit bekommen Sie immer den besten Preis
- ✓ Angebote OHNE versteckte Zusatzkosten oder Gebühren
- ✓ Persönlicher Kundenservice an 7 Tagen die Woche
- ✓ Maximale Sicherheit Ihrer Daten durch SSL-Verschlüsselung

Vorteile

- ✓ Bahn-Pauschalreisen in der 1. oder 2. Klasse, ohne Zugbindung
- ✓ Hotel-Übernachtungen immer inklusive Frühstück
- ✓ Zahlung auf Rechnung, per Bankeinzug, Kreditkarte oder PayPal
- ✓ Sehr hohe Kundenzufriedenheit und Weiterempfehlungsrate



Sehr gut
4.69/5.00

4 TAGE BERLIN

Inkl. Anreise mit der Bahn in der 1. Klasse

- ✓ 3 Übernachtungen im Hotel inkl. Frühstück
- ✓ Hin- und Rückfahrt im ICE 1. Klasse, ohne Zugbindung
- ✓ deutschlandweit zum gleichen Preis!

Bahnhit-Special: 4 Tage schon ab **199 €**

[Details & buchen](#)

4 TAGE BERLIN

Inkl. Anreise mit der Bahn in der 2. Klasse

- ✓ 3 Übernachtungen im Hotel inkl. Frühstück
- ✓ Hin- und Rückfahrt im ICE 2. Klasse, ohne Zugbindung
- ✓ deutschlandweit zum gleichen Preis!

4 Tage schon ab **159 €**

[Details & buchen](#)

https://www.bahnhit.de/berlin?etcc_cmp=Bahnhit_visitBerlin&etcc_med=Banner&etcc_ori=visitberlin.de&utm_source=visitberlin.de&utm_medium=Banner&utm_campaign=Bahnhit_visitBerlin

Gemäß der Erläuterung zum Gesetzestext läuft visitBerlin hier Gefahr in gezielter Weise vermittelt zu haben, einzig und allein deshalb, weil sie Werbeflatz zur Verfügung gestellt hat, dessen Verlinkung auf die Unterseite der Webseite der Webseite bahnhit.de führt.

Damit Tourismusorganisationen und Reiseportale ihren Kunden auch in Zukunft ein breites Angebot bieten können, schlagen wir vor, die Formulierung zu präzisieren:

„Eine Vermittlung in gezielter Weise im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt, **der Reisende nicht individuell adressiert und kein Reisezeitraum zur Erstellung eines aktuellen Angebots übermittelt wird.**“

Wichtig ist hier vor allem die Angabe des Reisezeitraums. Ohne diesen ließe sich nicht entscheiden ob die Vermittlung der Reiseleistung „**für den Zweck derselben Reise**“ erfolgt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vorgabe der getrennten Zahlungen. In diesem Punkt stimmen wir mit der Auffassung des Bundesrates überein, ein getrennter Bezahlvorgang sollte kein verpflichtendes Kriterium sein.

Eine Klärung ob und wann Reisevermittler zu Veranstaltern werden, ist umso wichtiger, da damit auch gewerbesteuerliche Verpflichtungen verbunden sind.

Touristische Leistungen im Rahmen einer Reisebuchung

Wie die europäische Richtlinie, macht auch der vorliegende Gesetzentwurf deutlich, dass keine Pauschalreise vorliegt, wenn nur eine Reiseleistung mit einer oder mehreren touristischen Leistungen zusammengestellt wird und diese **weniger als 25 Prozent am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen (§ 651a, Abs. 4)**. Touristische Leistungen können zum Beispiel Eintrittskarten für Touristenattraktionen oder Vorteilskarten wie die BerlinCard, Hamburg CARD etc. sein. Weder die Richtlinie noch das Umsetzungsgesetz spezifizieren an dieser Stelle jedoch, auf welcher Basis die 25 Prozent berechnet werden.

Zu welchen Problemen das führen könnte, zeigt folgendes Beispiel:

Viele Hotels in der Schwarzwaldregion haben eine Vereinbarung mit der Schwarzwald Tourismus GmbH geschlossen. Die SchwarzwaldCard bringt in der gesamten Ferienregion viele Vorteile und freie Eintritte. Die Karte kostet bei den offiziellen Verkaufsstellen zwischen 27 und 229 Euro. Hotels, mit denen Kooperationsvereinbarungen getroffen wurden, zahlen für die SchwarzwaldCard nur 5 Euro pro Gast und Nacht. Der Gast selbst zahlt für die Karte jedoch nichts. Der Wert aller Vorteile könnte unter Umständen mehrere hundert Euro betragen. Wonach berechnet sich nun der Anteil der SchwarzwaldCard am Gesamtwert der Reise?

Unserer Ansicht nach sollte der Wert der touristischen Leistung auf Basis des für den Gast zu zahlenden Betrags berechnet werden. In vorliegendem Beispiel wären das 0 Euro. Die Vermittler der Leistung sollten nicht in die Position geraten, schätzen zu müssen, welchen Wert eine für den Verbraucher kostenlose Leistung hat, um festzustellen, ob eine Pauschalreise oder eine verbundene Reiseleistung inkl. der damit verbundenen Informations- und Absicherungsvorschrift vorliegt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen möchte, ob weitere Anpassungen und Klarstellungen mit den Anforderungen der europäischen Pauschalreiserichtlinie in Einklang stehen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen zur vorliegenden Gesetzesnovelle verdeutlichen, dass dringend Handlungsbedarf für mehr Klarheit im Gesetzestext besteht.

Über Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR)

Der VIR ist der Interessenverband der deutschen Digital-Touristik. Dem VIR haben sich sechs der größten deutschen Online-Reiseportale als sogenannte Vollmitglieder angeschlossen, sowie über 35 weitere Unternehmen, die den VIR als Fördermitglieder unterstützen. Er ist Ansprechpartner für den Verbraucher, die Medien, den Nachwuchs und die Branche selbst zum Thema Online-Touristik. Der VIR steht für Sicherheit im Internet, Vertrauen und Qualitätsstandards.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Michael Buller

Vorstand

Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR)